Zeitschrift: Histoire des Alpes = Storia delle Alpi = Geschichte der Alpen

Herausgeber: Association Internationale pour l'Histoire des Alpes

Band: 24 (2019)

Artikel: Konzeptionelle Überlegungen zu einem universellen Paradigma anhand

der Commons in der frühneuzeitlichen Schweiz

Autor: Schläppi, Daniel

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-864725

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Konzeptionelle Überlegungen zu einem universellen Paradigma anhand der *Commons* in der frühneuzeitlichen Schweiz

Daniel Schläppi

Der folgende Text hat sich aus meinem Schlusskommentar zur Altdorfer Arbeitstagung entwickelt. Er ist aber nicht als Zusammenfassung der vielfältigen Vorträge zu lesen. Vielmehr ist ein konzeptioneller Beitrag entstanden, der die Thematik der historischen Commons auf Basis eigener Untersuchungen zu den Verhältnissen in der Alten Eidgenossenschaft synoptisch ausleuchtet und begriffliche, theoretische und methodische Anregungen zur Diskussion stellt.¹

Epistemologische Gedächtnislücken und Denkschablonen

In den letzten Jahren hat die Allmendeforschung unter dem Etikett «Commons» ein beachtliches Revival erlebt.² Dies ist drei Umständen geschuldet:

- Erstens rückte die Verleihung des Nobelpreises an Elinor Ostrom 2009 das zuvor marginale, als Steckenpferd für Träumer und Weltverbesserer belächelte Forschungsfeld ins Blickfeld der akademischen Geschichtsforschung, die seither das Drittmittelpotenzial einer in Vergessenheit geratenen Thematik wiederentdeckt hat.
- Zweitens wuchs im Licht der Krisenanfälligkeit der nach kapitalistischen Verbrauchs- und Profitlogiken formatierten Konsumgesellschaften das Interesse an sozialen und ökonomischen Systemen, denen man grössere Nachhaltigkeit und Persistenz unterstellte, zumal historische Korporationen oft jahrhundertelange (Erfolgs-)Geschichten vorzuweisen haben.
- Diese Erkenntnis zog drittens einen fundamentalen Perspektivenwechsel nach sich. Im Programm der ökonomischen Patrioten des 18. und frühen 19. Jahrhunderts spielte die Aufteilung der Allmenden eine zentrale Rolle, weil sie darin eine unabdingbare Massnahme zur Ertragssteigerung auf den vorhande-

nen Nutzflächen sahen. Obwohl die Privatisierung von Gemeingütern etwa im Kanton Bern nur stockend vorankam und erst im Zuge der Mechanisierung der Anbaumethoden und neuer Marktdynamiken richtig Fahrt aufnahm, fokussierte die Allmendeforschung älteren Zuschnitts vorrangig auf die Aufhebung kollektiv genutzten Landes. Die aktuellen Fragestellungen hingegen interessieren sich vermehrt für die wirtschaftliche und soziale Trag- bzw. die Adaptionsfähigkeit von Allmendesystemen, die sich durchaus an historischen Wandel anzupassen und diesen aktiv mitzugestalten vermochten.

Da ich selber seit mehr als zwei Jahrzehnten zu Korporationen bzw. *Commons* forsche, freue ich mich natürlich über das neu aufblühende Interesse der Wissenschaftsgemeinde. Die erquickliche Rückbesinnung auf eine zuletzt weitgehend ignorierte Thematik wirft indes auch ein kritisches Licht auf die ganze Disziplin, macht sie doch deutlich, wie umfassend das 20. Jahrhundert, das Individualismus auf Basis industriellen Wachstums und Konsums zur Leitidee deklariert hat, elementare gesellschaftliche Zusammenhänge samt zugehörigen Institutionen vergessen gemacht hat, obwohl diese über Jahrhunderte die Lebenswelten grosser Teile der Bevölkerung definierten.³ Vor dem Hintergrund meines eigenen Forschungsprozesses nehme ich mich von der Diagnose der kollektiven Amnesie der akademischen Geschichtsschreibung bezüglich Allmenden und Gemeingütern keineswegs aus. Im Gegenteil: Erst nach Jahren mühsamen Vorantastens wurde ich auf wegweisende Geistesgrössen wie Karl Ludwig von Haller, August von Haxthausen, Peter Kropotkin, Émile de Laveleye, Henry Sumner Maine oder Georg Ludwig von Maurer aufmerksam.⁴

Obwohl die *Commons* (bzw. ihre historischen Erscheinungsformen) noch im 19. Jahrhundert ein Paradigma ersten Ranges darstellten, strahlen die damals geleisteten Grundlagenforschungen kaum auf heutige Untersuchungsansätze aus. So haben auch Elinor Ostrom und ihre Adepten die Vordenker der Vergangenheit nicht rezipiert. Dies ist bedauerlich, da die Pioniere der Forschung ja noch unter dem lebendigen Eindruck und der Erfahrung der faktischen Wirkmacht robuster Gemeingüter sozialisiert worden waren, von denen nicht wenige dem Makrotrend der Dekorporierung und Privatisierung bis in die Gegenwart getrotzt haben. Wenn die aktuelle Commons-Forschung immer noch auf Schritt und Tritt gegen die Meistererzählungen der klassischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte argumentieren muss, ist dies jedoch nicht allein der skizzierten epistemologischen Gedächtnislücke geschuldet.

Vielmehr haben die liberale Marktordnung, die ans Individuum gekoppelte westliche Version der Menschenrechte, die allgemeine Anerkennung privaten

Gewinnstrebens als Triebkraft gesellschaftlicher und ökonomischer Entwicklung und überhaupt der Siegeszug des globalen Geschäftstreibens kapitalistischen Zuschnitts in unseren Köpfen und in unserer Sprache unbemerkt tiefe Spuren hinterlassen. Unwillkürlich beschreiben und analysieren wir heutige und vergangene Gesellschaften in einem Raster dichotomischer Kategorien und Begriffe wie Staat und Markt, Herrschaft und Freiheit, Gewinnstreben und Solidarität, Ausbeutung und soziale Gerechtigkeit, Ego- und Altruismus, Egalität und Ungleichheit, innovativ und konservativ, öffentlich und privat. Und genau im Sinn dieser Mindmap haben Generationen von Forschenden korporativgenossenschaftliche Logiken ausgeblendet bzw. übersehen, obwohl diese die alteidgenössische Politik und Gesellschaft massgeblich prägten.

Begrifflichkeiten

Weil Sprache unser Denken strukturiert und konditioniert und auf diese Weise die Horizonte unseres Vorstellungsvermögens absteckt, sollten wir vertieft über sie nachzudenken. Zunächst fällt ein Spannungsverhältnis zwischen Quellen- und Wissenschaftsbegriffen auf. Oft applizieren wir unreflektiert Begriffe aus der modernen Lebenswelt auf Vergangenes und laufen damit Gefahr, irreführende Imaginationen und Interpretationen zu evozieren. Wenn wir im 21. Jahrhundert ökonomisches Geschehen nur noch in Logiken von privatem «Besitz» und «Eigentum» denken können, heisst das noch lange nicht, dass wir mit den zugehörigen Begriffen historische Realität zu fassen kriegen. Während uns für die gerade genannten Schlüsselbegriffe keine Antonyme einfallen, hält die Quellensprache für die sinnverwandten Ausdrücke «Eigengut» und «Eigennutz» mit «Gemeineigen» und «Gemeinnutz» scharfe Gegenbegriffe bereit. Offenkundig war Eigentum in früheren Jahrhunderten kein gesellschaftliches Axiom, vielmehr eine umstrittene, im Diskurs erst noch zu etablierende und politisch durchzusetzende Kategorie.⁶

Warum uns diese Semantik unvertraut vorkommt, wird etwa anhand der irritierenden Entstehungsumstände vieler *Commons* deutlich. Sie wurden von den Obrigkeiten anfänglich als Lehen an Kommunen bzw. Gruppen vergeben. Auf diese Weise konnten die Grundherren ohne Aufwand wenigstens einen kleinen fiskalischen Nutzen aus ansonsten unbewirtschaftetem Grundbesitz ziehen. Die Lehensnehmer hatten kein Interesse und auch keine Veranlassung, fortan die Besitzfrage anzusprechen. Die Strategie der Nutzniesser lief darauf hinaus,

die erlangten Nutzungsrechte über geduldiges generationenlanges Ersitzen zu konsolidieren, bis sie schliesslich zu Erblehen würden. Spätestens dann machten die ursprünglich bloss verliehenen Güter eine Metamorphose durch. Qua Vererbbarkeit wohnte ihnen plötzlich eine der wichtigsten Eigenschaften von Eigentum inne, ohne dass sie jemals regulär erworben worden wären. Daran änderte sich nichts, solange niemand nach den faktischen Besitzverhältnissen fragte.

Das Beispiel zeigt, dass es in der Beschäftigung mit Sprache nicht um obsolete Spitzfindigkeiten geht. Zur Debatte steht vielmehr ein grundlegendes Desiderat der zeitgemässen Commons-Forschung. Sie kann die Deutungshoheit über ihren Gegenstand nur durchsetzen, wenn sie jene Semantiken zurückerobert und im Diskurs implementiert, die von den Terminologien der Modernisierungstheorie ausrangiert wurden. Nur unter dieser Voraussetzung können die durch selektives Erinnern zugeschütteten Denkräume wieder freigelegt werden.⁷

Theoretische Grundlagen

Im Rahmen des Altdorfer Workshops wurde die Relevanz des interdisziplinären Forschungsverbundes SCALES mit dem Hinweis auf den immer noch hörbaren Nachhall des obskuren Paradigmas von der «Tragödie der Allmende» untermauert, eines in jeder Hinsicht missglückten Theorems von Garrett Hardin aus dem Jahr 1968. Dieses Konzept sollte die Commons-Forschung möglichst schnell ad acta legen, denn es beruht auf zwei fatalen Irrtümern:

- Erstens hat Hardin Commons-Institutionen mit Open-Access-Regimen verwechselt, die allen potenziellen Nutzenden freien Zugang zu den Ressourcen gewähren. Die ominöse «pasture open to all» hat es historisch aber nie gegeben ein klassischer Kategorienfehler.
- Zweitens haben Generationen ideologisch indoktrinierter Ökonomen seine Theorie zur Verdammung jedes kooperativen Wirtschaftens gebetsmühlenhaft repetiert, ohne über die am Anfang stehende Begriffsverwirrung und deren Konsequenzen für ihre eigenen Argumente nachzudenken.

Alle Arten von *Commons* zeichnen sich eben gerade dadurch aus, dass sie nicht frei zugänglich, sondern in hohem Masse reguliert sind. Auf Hardins Allmende hingegen verhalten sich die Menschen wie ein Wolfsrudel, das auf den Alpweiden von Ostroms Törbel im Blutrausch reihenweise Schafe reisst. Solch ungezähmten Egoismus konnte sich kein Dorfgenosse in der Geschichte der Menschheit erlauben. So offenkundig dies ist, lieferte das finale Argument

gegen den epochalen konzeptionellen Fehlgriff erst Hardin selber in einer Glosse, die 1998 in der Zeitschrift *Science* erschien. Sein Paradigma blickte bereits auf eine 30jährige, überaus erfolgreiche Karriere zurück, als er einräumte: «What I have realized from reading numerous criticisms of the theory of the commons is that both Lloyd and I were analyzing a subset of commons – those where 'help yourself' or 'feel free' attitudes prevail. [...] To judge from the critical literature, the weightiest mistake in my synthesizing paper was the omission of the modifying adjective 'unmanaged'».⁸

In Theorien kondensieren Weltsichten und Menschenbilder. Deshalb divergieren das Verständnis und der Stellenwert grundlegender Kategorien und Begriffe wie Herrschaft, Macht, Gleichheit, Reziprozität, Partizipation, Kooperation, Nachhaltigkeit etc. von einem Thesengebäude zum anderen erheblich, denn alle Forschenden legen sich letztlich ihren eigenen Theoriekosmos zurecht. Weil sich Untersuchungen zu historischen *Commons* gegenwärtig im Chor an den acht Designprinzipien von Elinor Ostrom bedienen, muss hier auf ein grundlegendes Problem in ihrem theoretischen Ansatz hingewiesen werden: Ostrom interessiert sich für Personenkollektive primär mit Blick auf deren gemeinsame Ziele. Auf diese Weise wird eine grundsätzliche Kongruenz der Interessen unterstellt, wodurch Gruppen *a priori* als konsensorientiert, friedvoll und sozial homogen erscheinen. Die missionarische und sozialinnovative Strahlkraft ihres Regelwerks überblendet alltägliche Phänomene wie Herrschaft und Ungleichheit.⁹

Tatsächlich versagen gängige Konzepte von Herrschaft wie etwa jenes von Max Weber, das soziale Beziehungen grundsätzlich vertikal strukturiert (Stichworte: Patronage und Klientelismus), wenn erklärt werden soll, wie soziales Miteinander ins Gegenteil kippen und Machtgebaren und Ungerechtigkeit hervorbringen kann. Das Denken in durchsichtigen Dichotomien wie «Feudalismus» versus «Gemeinde», «Herrschaft» versus «Freiheit», «Despotismus» versus «Rebellion» präjudiziert in Hinsicht auf Gruppen bzw. ihre inneren und nach aussen gerichteten Dynamiken gravierende Missverständnisse. Deshalb empfiehlt sich, mit einem vollkommen anderen Verständnis von Macht an die Materie heranzutreten. Für Hannah Arendt ergibt sich Macht aus vielpoliger kollektiver Interaktion, die «auf Teilung beruht, ein lebendiges Verhältnis von sich gegenseitig kontrollierenden und ausgleichenden Mächten hervorruft, indem vermöge des in ihm waltenden Miteinanders mehr Macht erzeugt wird». Als grundlegend dafür erweist sich die menschliche Fähigkeit, «nicht nur zu handeln oder etwas zu tun, sondern sich mit anderen zusammenzuschliessen und im Einvernehmen mit ihnen zu handeln. Über Macht verfügt niemals ein Einzelner; sie ist im Besitz einer Gruppe und bleibt nur

solange existent, als die Gruppe zusammenhält». 10 Diese Umschreibung bringt die Disposition genossenschaftlich gewachsener Macht präzise auf den Punkt. Die luzideste zeitgenössische Beschreibung und Analyse der (im Jargon der Zeit) «Republiken» bzw. «freien Kommunitäten» stammt vom bereits erwähnten Karl Ludwig von Haller, der seine ebenso systematische wie umfassende Darstellung mit einer Fülle von zeitgenössischen Beispielen unterfüttert hat. Von den Verfassungsgrundlagen über die Verwaltung bis hin zu Brauchtum, Kultur und Ritualen behandelt Haller alle erdenklichen Handlungs- und Problemfelder historischer Commons. Und er äussert sich auch unmissverständlich zum Thema Herrschaft. So gebe es «keine Communität, keine Genossenschaft in der Welt, so klein und schwach sie auch seyn mag, die nicht mehr oder weniger über andere Menschen herrsche, welche ihr entweder durch Dienstverträge verpflichtet oder sonst aus rechtlichen Gründen von ihr abhängig sind. Man denke sich eine Republik so populär und so demokratisch als man immer will, so werden immerhin Weiber und Kinder, häusliche Diener, mancherley Einsassen und vorübergehende Domizilianten nicht Bürger derselben sein, nicht in den Versammlungen stimmen können, gleichwohl aber ihren Beschlüssen mehr oder weniger gehorchen müssen».11

Überlieferung und Methodik

Wie immer in der Geschichtswissenschaft besteht auch im Fall historischer *Commons* ein unauflöslicher Konnex zwischen der Überlieferung und der Methodik. Man kann nur jene Quellen erforschen, die – wie und warum sei hier dahingestellt – bis in die Gegenwart überdauert haben. Und sinnhafte Deutungen bedürfen zwingend empirischer Evidenz. Hier stellt sich jedoch bereits die erste Schwierigkeit: Schon die Suche nach «Gründungsurkunden» von Personen-, Nutzungs- oder Privilegienverbänden, scheitert durchgehend, weshalb die hagiographisch inspirierte Korporationsgeschichte notorisch den jeweils «ältesten» Dokumenten – in der Regel eine Abrechnung, eine Hausordnung, ein Handänderungsvertrag – Inkunabelcharakter andichtet. Dieser historiographische Taschenspielertrick verweist auf eine mehrfache Problematik:

– Die fraglichen Dokumente regulieren, verschriftlichen bzw. verrechtlichen durchwegs Vorgänge, die bereits stattgefunden haben. Daraus ergibt sich erstens, dass Kooperation innerhalb von Kollektiven nicht zwingend einer normativen Rahmung bedarf, selbst wenn sie vorsätzlich und mit konkreten

Intentionen initiiert wird. Zweitens adressieren die besagten Quellengattungen die Zukunft, indem sie potentielle Konflikte zu vermeiden oder mindestens deren Bewältigung prophylaktisch zu steuern versuchen. Rechenschaftspflicht von Beamten bzw. Praktiken der Rechnungsabnahme durch das Kollektiv verteilen Verantwortung auf viele Schultern und beugen Auseinandersetzungen um Misswirtschaft und Unterschlagung vor. Hausordnungen verbieten Schlägereien und Körperverletzungen in den gruppeneigenen Räumlichkeiten. Kaufverträge sollen mühsam errungene Besitzstände gegen widerstreitende Interessen absichern.

- Doch all diese normativen Quellen beschreiben eher imaginierte Wunschzustände als faktische Verhältnisse. Ihre Aussagekraft wird relativiert durch unzählige Konflikte, die erfahrungsgemäss die meiste Überlieferung produzieren und die Reichweite der Normen persiflieren. An diesem Punkt ist unbedingt die forschungskritische Bemerkung von Joachim Radkau zu beherzigen, der zu bedenken gibt, beim ersten Blick in die Akten könnte man glauben, «Waldgeschichte sei in der Essenz eine Geschichte des Kampfes um den Wald». Die Geschichte der Holzwirtschaft sei aber «nicht nur eine Geschichte von Waldraub und Waldverwüstung, sondern auch eine Geschichte [...] der Sparsamkeit und eines Sich-Arrangierens mit den begrenzten Ressourcen, das mit Selbstverständlichkeit und ohne viel Aufhebens erfolgte». Die Geschichte dieses «alltäglichen Arrangements der verschiedenen Wald-Interessen» sei «mindestens so wichtig, jedoch viel unauffälliger».
- Wer also *Commons in actu* erforschen will, muss unbedingt die Beziehungen zwischen den Menschen, die Alltagspraktiken, die politische Steuerung lokaler Wirtschaftskreisläufe und die darin zum Ausdruck kommenden Logiken in den Blick nehmen. Nur mit diesem Fokus werden *Commons* als die kulturellen Errungenschaften und sozialen Prozesse, als der fluide Konnex von Ressourcen, Praktiken, Beziehungen und Strukturen erkennbar, die sie in Wirklichkeit sind. Historische *Commons* sollten nicht mehr primär als materielle Gemeingüter sondern als Handlungsgemeinschaften vor- und dargestellt werden. Um auf dieser Folie neue Erkenntnisse zu gewinnen, die über die normative Ebene und die Konfliktüberlieferung hinausgehen, müssen serielle Bestände einbezogen werden, die etwas mitteilen über die langweiligen Alltagsroutinen, die jährlich wiederkehrenden Prozeduren, den *Courant normal* des Tagesgeschäfts. Derartige Akten gibt es. Indes bedarf es eines Perspektivenwechsels, um ihren Gehalt freizulegen. Das Material muss kontrafaktisch gelesen, sprich: gegen den Strich gebürstet werden. 14

Soziale Strukturen und Eigensinn von Ressourcen als Ausgangspunkte für eine neue Typologie

Die Allmende-Forschung fokussiert traditionell auf Naturressourcen wie Gemeinweiden oder Wälder in ländlichen Regionen. In urbanen Kontexten hingegen werden analoge Phänomene und die ihnen eingeschriebenen Handlungsrepertoires gerne als Gegenstand obrigkeitlich herrschaftlicher (Territorial)Politik dargestellt und interpretiert. Wenn Verwaltung und Bewirtschaftung solcher Bioressourcen exklusiv dem Machtbereich von Stadtherren oder Räten zugerechnet werden, geht gerne vergessen, dass die fraglichen Domänen für die nutzungsberechtigten und -abhängigen Bevölkerungsgruppen ihren Gemeingutcharakter nie verloren haben. Im Gegenteil: Die vielerorts und zu allen Zeiten in Bittgesuchen oder Revolten erhobenen Forderungen nach materieller Teilhabe speisten sich aus einem über Generationen überlieferten Nutzungsdenken. Dahinter stand das von allen renitenten Dorf- oder Bürgerschaften gepflegte Narrativ, die Vorväter hätten die umstrittenen Besitztümer und Privilegien erkämpft, erworben oder auch schlicht erarbeitet und ihren Nachfahren zur treuhänderischen Nutzung im Kollektiv vererbt.

Für Haller war «die ganze Republik [...] ein der lebenden Generation zur Verwaltung und zum Genuss, aber auch zur Aufbewahrung für die Nachkommen anvertrautes Gut, und alle Corporations-Besizungen haben die nemliche Natur». 15 So imaginiert, verdankte sich das Gemeineigen ländlicher und städtischer Korporationen und Genossenschaften den Beiträgen vieler, war das Ergebnis jahrhundertelangen Poolings, des Zusammenlegens individueller Beiträge und gemeinschaftlicher Leistungen zum Nutzen der Gruppe (Gemeinwerk, Spenden, Gebühren, Stiftungen etc.). Und in der Tat: Personenverbände kauften sich kraft kollektiver Anstrengung von Feudallasten frei, erstritten als und zuhanden der Gemeinschaft in Auseinandersetzungen mit Grundherren Nutzungsrechte und (im zeitgenössischen Wortsinn) «Freiheiten». Weil sich abgelegene Dörfer und Weiler darin nicht von städtischen Nachbarschaften, Zünften, Gilden, Innungen etc. unterschieden, sollte die Forschung ihr Augenmerk vermehrt auf urbane Kooperativen richten, zumal dort die Chancen auf eine kohärente Überlieferung des Verwaltungsalltags besser sind als in der ruralen Peripherie.

Wer sein Erkenntnisinteresse dergestalt weitet, wird sich als unmittelbare Konsequenz statt bloss mit Heu und Holz mit einer viel grösseren Bandbreite kollektiv bewirtschafteter Ressourcen zu befassen haben und schnell merken, dass jedes materielle oder immaterielle Gut seine spezifischen Logiken und Sachzwänge impliziert. ¹⁶ Auf der Weide, im Wald, in Berggebiet und im Mittelland, auf Marktplätzen und Strassen oder im (nur scheinbar frei zugänglichen) öffentlichen Kirchenraum kamen jeweils andere Normen und Verhaltensformen zum Tragen. ¹⁷ Analog verhielt es sich mit Familienkisten, Fideikommissen oder den Kassen von Bürger-, Nachbar-, Meister- und Bruderschaften. Selbst Klosterwirtschaften können als *Commons* betrachtet werden. Tatsächlich entstanden und wuchsen Klöster ja durch Stiftungen und Einlagen hablicher Familien, die ihre «überzähligen» Mitglieder zu Zwecken der Versorgung ins Klostergut einkauften und auf diese Weise klar umrissene Nutzungsrechte, die Zusicherung einer standesgemässen Versorgung, eine privilegierte Ausgangslage zur Erlangung des Seelenheils, Zugang zu elitären Kommunikationszirkeln und anderes mehr erlangten. ¹⁸

Die von Fall zu Fall divergierenden Charakteristika kollektiver Ressourcen (Zugänglichkeit, Flüchtigkeit, Vermarktbarkeit, Rivalitätsgrad, Missbrauchsgefahren etc.) wirkten sich in Verbindung mit natur-, rechts- und sozialräumlichen sowie wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Gegebenheiten unmittelbar darauf aus, wie *Pooling* organisiert und die daraus entstehenden *Commons* institutionell ausgeformt wurden und wie krisenresistent sie waren. Gemeingüter fungierten als Kondensationskerne politischer und sozialer Organisationen, die ihrerseits administrative Routinen und Prozeduren im Dienste des Gemeinen Nutzens generierten. Ihre strukturelle Prägemacht war deshalb beachtlich. Sie waren weniger Ergebnisse bzw. Produkte von institutioneller Politik als vielmehr deren Grundlage.

Auch wenn die Geschichte der Alten Eidgenossenschaft idealtypisch für die umfassende Wirkmacht korporativer Logiken und Praktiken steht, ist im Licht einer umfassenderen Typologie in globaler Perspektive von einer enormen Varietät an Erscheinungsformen (historischer) *Commons* auszugehen. ¹⁹ Aus einem historischen Blickwinkel wären ergänzend zu den bereits genannten Figurationen folgende Kategorisierungen bzw. qualitativen Umschreibungen denkbar:

- Zweckgerichtete Kooperationen politischer Gemeinwesen wie Städtebünde, Landfriedensbündnisse, die Eidgenossenschaft (mit der beispielhaften Tagsatzung), die Hanse, adlige Verteidigungsverbände etc.
- Von privaten Interessenträgern geäufnete, formell gerahmte und regulierte Güterpools wie Fideikommisse und Familienkisten, Versicherungsgenossenschaften und Assekuranzen erster Stunde, Universitäten, Klöster, private Haushalte und -gemeinschaften etc.²⁰

– Tendenziell offen, ohne formelle Bindungen, normatives Rahmenwerk oder institutionell legitimierte Ansprüche operierende Gruppen/Gemeinschaften, die sich *nicht* um ein gemeinsam verwaltetes Vermögen herum konstituieren. Solcherart funktionierten die Gelehrtenrepublik, Korrespondenznetze und -börsen zum Austausch diplomatischen Insiderwissens, das transnationale Kreditwesen, Kapital- und Handelsgesellschaften, ständische Aristokratien, höfische Gesellschaften, Bruderschaften, verwandtschaftliche Solidarhaftung etc.

It's the economy ...

Historische Commons existierten nie als isolierte Einheiten. Sie sind vielmehr als integrale Bestandteile des gesamten ökonomischen Geschehens zu sehen. Dabei ist von vielfältigen Interaktionen und Interdependenzen zwischen privaten- und (manchmal mehreren) öffentlichen Haushalten auszugehen. Die ökonomische Tragfähigkeit vormoderner Familienhaushalte im bäuerlichen und gewerblichen Milieu beruhte nebst der Nutzung und Bewirtschaftung des Eigenguts auf der Teilhabe an kollektiven Ressourcenpools. Die auskömmlichen Hausgemeinschaften bzw. deren Einzelwirtschaft auf Eigen- und Gemeindeland bildeten wiederum das ökonomische Fundament und den sozialen Kern der politischen Gemeinwesen. Eigen- und Gemeingut standen in einem komplementären Verhältnis, die Grenzen waren fliessend. Das Recht auf Zuwendungen aus kollektiven Ressourcen und die Nutzung von Gruppenprivilegien leitete sich daraus ab, dass die Bezüger für ihre eigene Subsistenz aufzukommen vermochten. Haus- und Gemeinwirtschaften standen in einer engen Wechselbeziehung, die sich in vielfältigen Reziprozitäten und Modi der Redistribution manifestierte und beweist, dass die öffentliche und die private Sphäre nicht als getrennte Entitäten gedacht werden sollten.

Wie man sich diesen Konnex konkret vorzustellen hat, wird anschaulich an der weit verbreiteten Praxis, mit dem Entzug der Nutzungs- und Mitbestimmungsrechte zu bestrafen, wer gegen die Interessen bzw. Wertehaltungen seiner Korporation verstossen hatte. Nebst dem Ausschluss von politischen Versammlungen und Ritualen, an denen vielerorts bares Geld verteilt wurde, wurden den Delinquenten Spenden an Brenn- und Bauholz oder verbilligtem Getreide abgesprochen. Für Kleinstbetriebe ohne eigenes Grasland hatte die Verweigerung des Weidzugangs weitreichende Folgen. Sie mussten ihre wenigen Tiere fortan verbotenerweise auf die Allmend treiben, verkaufen, mit zugekauftem

Heu durchfüttern oder bei Verwandten oder Bekannten einmieten, blieben also in jedem Fall in soziale Kreisläufe und Abhängigkeiten eingebunden. So wird greifbar, was Karl Polanyi mit «embedded economy» gemeint haben könnte, aber leider nicht anhand historischer Beispiele konkretisiert hat.²¹

Unter Vorzeichen genereller Knappheit an Geld bzw. Liquidität sowie einem Überangebot von Arbeitskraft waren kooperative Strategien der Daseinsbewältigung naheliegend und zielführend. Wenn immer wirtschaftlich aufwändige Projekte anstanden, die Einzelne nicht alleine zu stemmen vermochten, formierten sich kurzfristig Handlungsgemeinschaften, die auf Basis eines zusammen vollbrachten Gemeinwerks danach der Willen einte, die gemeinsamen Errungenschaften zuhanden der Nachkommen zu verstetigen und nachhaltig zu sichern. Dieser Vorsatz liess Korporationen, Genossenschaften, Personenverbände und Gemeinwesen eine Handvoll naheliegender ökonomischer Logiken befolgen²²:

- Zunächst sollten die im Verbund errichteten Institutionen und Infrastrukturen betrieben werden, ohne Steuern zu erheben oder anderweitig fiskalische Einnahmen abzuschöpfen. Betrieb und Unterhalt von Gemeinschaftseinrichtungen sollten grundsätzlich über Eigenleistungen bzw. Gemeinwerk getragen werden.
- Dem weitgehenden Verzicht auf die Besteuerung der Mitglieder entsprach das Gebot einer zurückhaltend rechenhaften Ausgabenpolitik nach Grundsätzen der Austerität.
- Hingegen wurde stetiger Aufwand für den Erhalt der Ressourcenbasis betrieben, da die materiellen Lebensgrundlagen nur qua permanenter Reallokation bewahrt werden konnten.
- Um dem Wertzerfall des von den Ahnen übernommenen Erbes vorzubeugen, wurden nach Möglichkeit Reserven gebildet.
- Im Sinne dieser treuhänderischen Verantwortung pflegten historische *Commons* ein ambivalentes Verhältnis zur Markt- und Geldwirtschaft. Ubiquitären Handels- und Exportverboten standen ertragsorientierte Vermarktungsstrategien gegenüber (vgl. das marktorientierte Denken der Urner Wildheuer).
- Mussten Verstösse gegen die Interessen des Gemeinwesens geahndet werden, beeinflussten ökonomische Logiken das Sanktionsregime und die Härte der Strafen. Nach Möglichkeit sollten Konflikte geschlichtet, der soziale Friede gewahrt und für begangenes Unrecht Abbitte geleistet werden. Namentlich prekär situierte Delinquenten wurden regelmässig begnadigt, bekamen Strafen erlassen oder konnten sich mit symbolischen Gesten der Wiedergutmachung rehabilitieren. Stets erkennbar ist das Bestreben, der Gruppe Langzeitkosten zu ersparen, die aus übertriebener Härte erwachsen konnten.²³

Die strukturelle Kargheit, welche die Alte Eidgenossenschaft prägte, begünstigte aber nicht nur die Entwicklung genossenschaftlicher Institutionen und den Erfolg gemeinwirtschaftlichen Denkens und Handelns. Sie schuf auch aus anderen Gründen optimale Voraussetzungen dafür, dass sich vormoderne politische Institutionen, Verfahren und Strukturen auf genossenschaftlicher Basis und unter Respektierung kollektiver Nutzungs- und Besitzrechte herausbilden und verfestigen konnten:

- In Ermanglung nutzbarer Bodenschätze konnte hierzulande im Unterschied etwa zum Tirol keine Extraktionswirtschaft (Salz und Erze) betrieben werden. Somit fehlte ambitionierten Territorialherren ein entscheidender Anreiz, um sich herrschaftlichen Einfluss sichern zu wollen.
- Weil die eidgenössischen Orte gleichzeitig auf vitale Importe von Salz und Getreide angewiesen waren, boten sich den Grossmächten alternative wirtschaftspolitische Möglichkeiten, um sich im Umland der geostrategisch bedeutsamem Alpenpässe den zur Durchsetzung ihrer Interessen notwendigen Einfluss zu sichern bzw. diesen Raum zu neutralisieren.

Die beschriebenen Faktoren hielten machtbewusste Monarchen und die durch Ungleichgewichte in der Mechanik der Grossmächte befeuerten Kriege auf Distanz, was dem Gedeihen und dem Fortbestand vielfältiger Commons-Institutionen zuträglich war und den Schweizer Sonderweg begünstigte. Gleichzeitig profitierten die Gemeinwesen über Jahrhunderte von den Kriegen, für die andere litten und bezahlten. Für die politische Ökonomie noch bedeutsamer als die Gewinne aus der Soldindustrie und dem Kriegsmaterialhandel war der stete Zustrom von Pensionen, den sog. «Friedensgeldern». Diese Finanzmittel flossen einerseits in die Staatshaushalte. Andererseits kamen sie als Handgelder, Investitionen oder von obrigkeitlicher Seite gewährte Vergünstigungen, Gratisdienstleistungen oder Spenden direkt bei den einfachen Leuten an. Ausserdem genossen die eidgenössischen Orte Vorzugskonditionen für Salzimporte und ihre Kaufleute privilegierte Marktzugänge.

Ob die *Commons* schweizerischer Prägung ohne stete Alimentierung durch Ressourcen aus dem Ausland ebenso beständig hätten gedeihen können, ist fraglich. Letztlich finanzierten die Untertanen der kriegsführenden Fürsten und Könige Europas mit ihrer Steuerlast die Privilegien der nutzungsberechtigten Landleute und Stadtbürger in der Schweiz, die ihrerseits von fiskalischer Abschöpfung weitgehend verschont blieben.²⁴

Verwaltungsalltag und politische Kultur – der Commons-Staat

Einen wichtigen Garanten für die Stabilität historischer *Commons* stellte eine bodennahe und sozial eingebettete Verwaltung dar. Ständige Augenscheine und Ortstermine stärkten idealerweise die Legitimität der gewählten Gremien und ihrer Mitglieder. Im Austausch von Angesicht zu Angesicht konnte lokales Wissen nutzbar gemacht werden. Das war deshalb wichtig, weil etwa in der Waldpflege, beim Uferschutz oder bei grösseren Bau- oder Meliorationsprojekten in langen Zeithorizonten geplant und gehandelt werden musste. Die Ortskenntnisse von Ansässigen, welche die Verhältnisse genauestens kannten und aus Beobachtungszeiträumen mehrerer Jahre, manchmal gar Generationen schöpfen konnten, erbrachten die besseren Ergebnisse als wenn ortsfremde Bürokraten in entfernten Amtsstuben abgehobene Entscheidungen trafen.²⁵

Allerdings wäre es falsch, Praktiken korporativer Administration vor Ort als «Selbstverwaltung» zu etikettieren. In kommunalen Gremien redeten von höheren Autoritäten delegierte Beisitzer mit, oder sie übernahmen gleich die Moderation (Pfarrer, Statthalter, Landvögte etc.). Vielerorts durften Gemeinden ihre wichtigsten Beamten bloss vorschlagen. Darüber hinaus erlangten zentralisierte und ausgebaute Staatsverwaltungen zunehmend Einfluss auf die lokalen Administrationen (im Sinne von Geschäftsprüfung und Rechnungskontrolle). Auffallend ist jedoch, dass die zentralen Gewalten mit den Ressourcen der Kommunen rechneten und auf sie abstellen, wenn es darum ging, öffentliche Dienstleistungen zu erbringen.

In der Alten Eidgenossenschaft entstand «Staat» deshalb von unten her, d.h. er wurde von vielen dezentralen institutionellen Akteuren in Interaktion mit zentralen Gewalten als *Commons-Staat* koproduziert. Dementsprechend sollten Gemeinden und Korporationen nicht als Opfer bzw. als Antagonisten von Staat und Herrschaft dargestellt werden, wozu die ältere Forschung tendierte. Sie waren vielmehr die Eckpfeiler der Staatsbildung helvetischen Zuschnitts. Weil viele Aufgaben auf viele Köpfe verteilt wurden, sassen bis in die Kapillaren von Gesellschaft und Territorien lokale Beamten an kleinen Schalthebeln. An offiziöse Verwaltungsakte schlossen oftmals gesellige Anlässe an. Nachfolgen wurden weitgehend über Kooptation geregelt, was die Konservierung und Vermittlung des vorhandenen Wissens vereinfachte.²⁶

Zentrale Richtgrössen der korporativen politischen Kultur waren Verteilgerechtigkeit und Umverteilung. Deshalb wurden die bestdekorierten Ämter befristet oder im Turnus besetzt, einträgliche Funktionen in Rotation vergeben. Vielerorts

durften nahe Verwandte nicht im gleichen Gremium sitzen, oder Wahlen erfolgten gar durch das Los! Grundsatzentscheide mussten dem «Souverän», sprich: der legitimen Nutzerschaft, unterbreitet werden. So kamen selbst Provinzpotentaten nicht darum herum, sich der Schelte und der unberechenbaren Eigendynamik von Versammlungen zu stellen, ob es sich nun um eine Landsgemeinde oder einen mächtigen Stadtrat handelte.²⁷

Das «Grundrecht» auf materielle Teilhabe und die symbolische Inszenierung von Umverteilung sollten der Gefahr zu grosser sozialer Disparitäten entgegenwirken. Der Zwang, Gleichheit mindestens vordergründig zu zelebrieren, schlug sich in der Selbstdarstellung der politischen Eliten nieder. Übertriebener Repräsentationsaufwand war verpönt, so dass sich die Mitglieder höchster Behörden eine, «ehrbare, gleiche und sogar etwas alter thümliche Kleidung in den Versammlungen» verordneten, um «die Idee der Gleichheit des Rechts zu versinnlichen».²⁸

Vor diesem Hintergrund sollte sich die Forschung insbesondere für die sog. «Sondernutzungen» interessieren. Lange bevor die Privatisierung von Allmenden auf die politische Agenda der Agrarmodernisierer rückte, gewährten Kommunen ausgesuchten Angehörigen Nutzungsrechte *ad personam*, Einschläge auf den Gemeinweiden und kleine Gärten oder Bauplätze auf Gemeindeland. Verbreitet war auch, dass sich Individuen bzw. ganze Verwandtschaften durch Arbeit wie etwa der Pflege fruchttragender Bäume oder durch Investitionen in die Kirchenausstattung vererbliche Privilegien zu verschaffen vermochten.²⁹

Innere Stratifizierung, Marginalisierung und Exklusion

Das ostentative Bestreben um formelle und äusserlich sichtbare Gleichbehandlung ist selbstverständlich als Reflex auf die faktisch bestehenden inneren Gegensätze zu sehen. Man sollte nie der Verlockung erliegen, historische *Commons* als homogene und harmonische Vereinigungen zu missdeuten. Soziale Gegensätze zwischen arm und reich, ständische Ungleichheit, Neid, soziale Kontrolle, innere Konflikte und chronische Auseinandersetzungen mit Aussenstehenden stellten schwierige Herausforderungen dar. Deshalb kommt keine Untersuchung darum herum, sich mit der Zusammensetzung und der sozialen Stratifizierung der lokalen Gesellschaft zu befassen, zumal genau hier – namentlich zwischen den vollberechtigten Nutzniessenden und den ausgeschlossenen Hintersassen – die gefährlichsten Konfliktherde schwelten.

So erratisch Gemeinden und Nutzungskorporationen auf den ersten Blick wirken, so überrascht bei näherer Betrachtung, wie biegsam und fluide vordergründig scharfe Kriterien der (Nicht)Zugehörigkeit gehandhabt wurden. Fein ziselierten (und manchmal sogar schriftlich festgehaltenen) Abstufungen zwischen nur scheinbar dem gleichen Stand zugerechneten Familien stand fallweise eine bewegliche Praxis gegenüber, die aufgrund von Verdiensten um das Gemeinwohl, besonderer Umstände und persönlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen die gängigen Regeln aushebelte. Bald gab Armut Anlass, jemanden aus der Gemeinschaft auszuschliessen. Bald war sie ein Argument, jemand anderen als Nutzungsberechtigten aufzunehmen. Im *Courant normal* entschieden die Behörden regelkonform. Härtefälle wogen sie situativ pragmatisch ab und reichten besonders komplizierte Angelegenheiten im Zweifelsfall zum Entscheid an die Gemeindeversammlungen weiter, wo dann das Kollektiv (als Souverän) die geltenden Standards anwenden oder ignorieren konnte.

Einschneidende Wirkung entfaltete die Kommunalisierung der Armenfürsorge durch die Tagsatzung im Jahr 1551. Nicht nur machte dieses Dekret die Kommunen und Korporationen langfristig zu unverzichtbaren Partnerinstitutionen der zentralen Gewalten. Die Verkoppelung des Anspruchs auf Fürsorge mit dem Besitz eines Bürgerrechts gab den Gemeinden ein wirkungsvolles Instrument in die Hand, um Arme und Bevormundete zu marginalisieren. Um Kosten zu sparen und möglichst wenige Mitglieder an den Erträgen der Gemeingüter teilhaben zu lassen, betrieben Gemeinden aktiv Exklusion und schufen damit Probleme wie Heimatlosigkeit und Verding. Im Umgang mit Illegitimität oder in exorzistischen Betteljagden gegen Nichtsesshafte manifestierten sich kollektive Wertehaltungen, die abweichenden Lebensformen jede Solidarität verweigerten, ohne nach dem aktiven Verschulden der Betroffenen oder der eigenen Verantwortung zu fragen. Von den Strategien des Ausschlusses waren namentlich Frauen betroffen. Sie waren erbrechtlich benachteiligt, verloren bei Heirat mit Ortsfremden ihr angestammtes Bürgerrecht und mussten der neuen Heimatgemeinde hohe Einzugsgelder entrichten. Aufgrund ihrer prekären Lebensumstände wurden die Mütter unehelicher Kinder besonders marginalisiert. Schlecht situierten Haushalten dräute der Ausschluss aus dem sozialen, politischen und wirtschaftlichen Leben der Dorfgemeinschaft. Von langfristiger Armut bedrohte Genossen wurden nach Möglichkeit in andere Gemeinden abgeschoben oder mit einmaligen Zuschüssen zur Auswanderung gedrängt.

Ohnehin nur auf Zeit geduldet waren die Hinter- und Beisassen. Sie konnten zu Frondiensten angehalten werden und zahlten regelmässig Steuern und Gebühren.

Weiter profitierten die kommunalen Finanzhaushalte von Einnahmen aus den eidgenössischen Gemeinen Herrschaften, lebten also gleich doppelt auf Kosten von Bürgern zweiter Klasse und Untertanen.

Symbolgüter, Kultur, Religion, Jenseitsvorsorge und Ahnengedenken

Der bisherige Fokus auf Ökonomie, Daseinsvorsorge und innerweltliche Verwerfungen darf nicht vergessen machen, dass historische *Commons* und gemeinschaftliches Handeln mit mindestens ebenso grossem Nachdruck die Allokation existentieller immaterieller Güter bezweckte. Ehre, Loyalitäten, Kredit, Soziabilität, (Rechts)Sicherheit, Rituale, Symbolwelten oder die innereidgenössische Kohäsion beruhten auf kollektiven Praktiken. Auch das kulturelle Leben (Theater, Schulwesen etc.) wurde konfessionsübergreifend aus zusammengelegten Finanzmitteln und gemeinsam geäufneten und verwalteten Ressourcenpools bestritten.

Eminente Bedeutung kam der religiösen Sphäre zu. Kirchengüter, -bau, -ausstattung, -liturgie und -musik, Prozessionen, Reliquienverehrung, Orgelbau beruhten auf Gemeinschaftshandeln, wurden über *Pooling* finanziert. Im Kreis der Gemeinde- und Bruderschaftsgenossen bestrittene, korporativ gerahmte religiöse Routinen wie Umgänge, die Weihung der Allmende, Wallfahrten und Feiertage gliederten die Zeit in menschlichem Erleben adäquate Abschnitte und bildeten so das Rückgrat städtischer und dörflicher Lebenskultur.

Wenn irgendwie möglich, erwarben Kirchgenossen im Verbund die Kollaturrechte für die Pfarrstellen in ihren Gemeinden. Weil das Kirchenvolk mit Blick auf die Jenseitsvorsorge der Qualität der Seelsorge höchste Bedeutung zumass, war unabdingbar, Kontrolle über die Geistlichen zu haben und sie entlassen zu können, wenn sie ihren Pflichten nicht nachkamen. Und diese Macht war nur als Gemeinde zu erlangen. Auch das Totengedenken wurde von Kollektiven, etwa den Bruderschaften oder Zünften getragen, die zu den Begräbnissen und Jahrzeiten ihrer Genossen Zwangsdelegationen stellen mussten. Die Menschen trauten ihren Gesellschaften mehr als der eigenen Verwandtschaft, denn Korporationen waren langlebiger und weniger zerstritten als Familienverbände. Selbst robuste Herrengeschlechter konnten innert weniger Generationen aussterben oder sich in Zwistigkeiten zermürben, während historische *Commons* epochale Disruptionen mit bewundernswerter Resilienz begegneten und selbst fundamen-

tale Umbrüche überdauerten. Bemerkenswert war überdies, dass die Stifter von Jahrzeiten die pflichttreue Abhaltung der regelmässigen Totenmessen bei den weltlichen Korporationen in besseren Händen sahen als bei den Kirchenvätern.³² Die Angehörigen historischer Commons hatten allgemein eine Affinität für das Ahnengedenken. Es ging ihnen darum, das eigene Herkommen nach innen und aussen zu zelebrieren, um seine Schlagkraft als Argument für die Legitimität der eigenen Anliegen zu wahren und zu vergrössern. Der Verehrung der Gründerväter kam besondere Bedeutung zu, weil sich unter Rückgriff auf die Urahnen das Erbe der Vorfahren am besten in Ehren halten liess. In den Worten Hallers starben «Republiken nicht aus», sie wurden «nicht alt und verjüngen sich nie; sie können daher gute Maximen dauerhafter befolgen, die Traditionen der Stifter pflanzen sich unmerklich, ja sogar unwiderstehlich auf die Nachkommen fort, und dadurch wird eine gewisse Zuversicht im Inneren begründet, auch die Stabilität aller Dinge merklich begünstiget». Daher seien «keine Erbfolgs-Streitigkeiten, keine Theilungen des Gebietes möglich, wodurch so manche Fürstenthümer geschwächt oder vernichtet» würden. Dies erfordere aber «Erfurcht für das Alte und Herkömmliche, das von den Vätern Ueberlieferte». Überhaupt müssten Republiken «nicht auf lästigem Zwang, sondern auf dem Ansehen der Väter, auf der Probe der Erfahrung und auf der freywilligen Zusammenstimmung mehrerer auf einander gefolgten Generationen beruhen».³³

Die Erinnerung an die «Väter» und überhaupt Geschichte fallen nicht wie Sternschnuppen vom Himmel. Sie werden nachträglich in proaktiver Absicht gemacht und unter die Leute gebracht, um Erzählmacht zu erlangen und Weltsichten zu implementieren. Sinnfällig hierfür steht die Gründung der «Bruderschaft der Dreifaltigkeit» im Jahr 1561 durch hohe Urner Standesvertreter und weitere Prominente wie Aegidius Tschudi aus Glarus oder Melchior Lussy aus Nidwalden.³⁴ Die besagte Gruppe wollte ihre Sichtweise der Gründungslegende der Eidgenossenschaft, also jene der damaligen politischen Eliten, durch institutionalisiertes Ritualgedenken verstetigen. Zu diesem Zweck stiftete sie in der Kapelle auf der Tellsplatte am Vierwaldstättersee eine ewige Jahrzeit. Zuoberst im Mitgliederverzeichnis der Bruderschaft standen Tell, Stauffacher und Erni als «Anfänger» der Eidgenossenschaft und Beschützer der Freiheiten, Länder und Leute. Hier wurde historisches Herkommen zunächst erdichtet, dann zum verpflichtenden Erbe erklärt, im nächsten Schritt durch Sinnzuschreibung in Wert gesetzt, durch ein wiederkehrendes Ritual verstetigt und schliesslich die eigene Familie ins Kontinuum (fiktiver) vaterländischer Heldenfiguren eingereiht.³⁵

Bilanz und Ausblick

In der Alten Eidgenossenschaft fungierte Gemeinschaftshandeln als historisches Agens erster Güte, die kollektive Dimension vormoderner Ökonomie und Politik ist unübersehbar. Der Grundsatz materieller und symbolischer Partizipation der privilegierten Bürger- und Dorfschaften auferlegte den Obrigkeiten Zurückhaltung hinsichtlich des eigenen Machtgebarens sowie willkürlicher Selbstbereicherung und Misswirtschaft, und er legte die Basis zu politischer Mitwirkung, wenn auch nicht im Sinne des modernen Stimm- und Wahlrechts. Dennoch ist der Modus politischer Entscheidfindung in Gemeinwesen, die ihre Ressourcen kollektiv bewirtschafteten, demokratiegeschichtlich relevant, zumal wenn die Kontinuität ständischer Institutionen samt zugehörigen Mentalitäten bis in die Gegenwart in Anschlag gebracht wird. Man denke etwa an das omnipräsente kommunale Kommissions- und Ausschusswesen zwecks breiter Absicherung potentiell konfliktträchtiger Sachentscheide.³⁶

Trotzdem sind historische Commons aktuell bedrohter denn je. Sie sind nicht einfach unveränderliche Institutionen, die durch immer gleiche ökonomische Zielsetzungen unumstösslich legitimiert wären. Vielmehr sind sie fragile, von Menschen gemachte, behütete und bei Bedarf zu verändernde kulturelle Errungenschaften. Der durch die Globalisierung bedingte Wandel der ökonomischen und politischen Strukturen sowie neue biographische Muster, die erkennen lassen, dass Sesshaftigkeit und Ortsverbundenheit nicht mehr als erstrebenswert, ja sogar als hinterwäldlerisch angesehen werden, bringen die traditionalen Organisationen in Schieflage. Wie lange noch ausreichend Nachwuchs aufgezogen werden kann, der die überlieferte Kultur und das tradierte Wissen pflegen und selber an künftige Generationen vermitteln wird, muss sich weisen. Doch ohne Commoners – also die Menschen, die ihre Zugehörigkeit zu Genossenschaften und Korporationen in ihre eigenen Lebensentwürfe integrieren und die Gemeingüter auf diese Weise am Leben erhalten – wird es sehr bald keine historischen Commons mehr geben, zumal die Organisationen alten Herkommens überaus empfindlich auf kleinste Veränderungen der staatlichen Agrar-, Subventions- und Handelspolitik reagieren.

Anmerkungen

- 1 Dieser Essay beruht auf umfangreicher Grundlagenforschung, die u.a. im Rahmen des Projektes «Gemeinbesitz, kollektive Ressourcen und die politische Kultur in der Alten Eidgenossenschaft» geleistet wurde (vgl. p3.snf.ch/project-122330; das dort einsehbare Publikationsverzeichnis listet zahlreiche Aufsätze, die vielfältige Forschungskontexte ausleuchten, worauf hier mit Blick auf Lesbarkeit und Umfang verzichtet wird).
- 2 Vgl. z.B. die Jahrestagung der deutschen «Gesellschaft für Agrargeschichte» 2015 zum Thema «Totgesagte leben länger? Geschichte und Aktualität ländlicher Gemeingüter in vergleichender Perspektive».
- 3 Zum organisierten Vergessen vgl. D. Schläppi, «Einleitung», in: ders., M. Gruber (Hg.), Von der Allmende zur Share Economy. Gemeinbesitz und kollektive Ressourcen in historischer und rechtlicher Perspektive, Berlin 2018, S. 9-70 (hier S. 28f).
- 4 K. L. von Haller, Restauration der Staatswissenschaft oder Theorie des natürlich-geselligen Zustands der Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegengesetzt, Bd. 6: Von den Republiken oder freien Kommunitäten, Winterthur 1825; P. Kropotkin, Gegenseitige Hilfe in der Tier- und Menschenwelt, Leipzig 1908; É. de Laveleye, De la propriété et de ses formes primitives, Paris 1874; H. Sumner Maine, Ancient Law. Its Connection with the Early History of Society, and its Relation to Modern Ideas, London 1861; G. L. von Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadt-Verfassung und der öffentlichen Gewalt, München 1854; ders., Geschichte der Markenverfassung in Deutschland, Erlangen 1856; A. von Haxthausen, Studien über die innern Zustände, das Volksleben und insbesondere die ländlichen Einrichtungen Russlands, 3 Bde, Hannover 1847–1852.
- 5 Vgl. die Literaturangaben bei E. Ostrom, Die Verfassung der Allmende, jenseits von Staat und Markt. Übersetzt von Ekkehard Schöller, Tübingen 1999, S. 280–304.
- 6 Zur Bedeutung kleinster Bedeutungsverschiebungen in den historischen Semantiken politischer Kampfbegriffe vgl. R. Blickle, *Politische Streitkultur in Altbayern. Beiträge zur Geschichte der Grundrechte in der frühen Neuzeit*, Berlin 2017.
- 7 Wenn sogar ein Zeitgeschichtler wie J. Tanner, «Lob der Gemeinheit», *Magazin*, 16, 2018, S. 5 plötzlich an die gänzlich vergessen gegangene Bedeutung und Wichtigkeit eines uralten Wortes erinnert, um uns gar nicht so alte gesellschaftspolitische Tugenden in Erinnerung zu rufen, ist dies der beste Beleg für den eminenten Stellenwert von Sprache, zumal auch moderne Demokratien Konflikte und Machtfragen nun mal in sprachlichen Gehäusen verhandeln. Bezeichnenderweise ist die fundierte Auseinandersetzung mit dem Begriff bei I. Illich, *Vom Recht auf Gemeinheit*, Reinbek bei Hamburg 1982 gute 30 Jahre nach dem Erscheinen längst wieder in Vergessenheit geraten. Hinweise auf Illich und Argumente dafür, weshalb wir in der Wissenschaftssprache künftig besser von «Commons» statt von «Allmenden» reden sollten, finden sich bei Schläppi (wie Anm. 3), S. 26, 32.
- 8 G. Hardin, «Extensions of 'The Tragedy of the Commons'», *Science*, 280, 1998, S. 682f., http://science.sciencemag.org/content/280/5364/682.full, 18.09.2018.
- 9 Vgl. Ostrom (wie Anm. 5), S. 75–132. Zur Operationalisierbarkeit des fraglichen Normenkatalogs vgl. Schläppi (wie Anm. 3), S. 22f., 30f.
- 10 H. Arendt, Vita Activa oder Vom tätigen Leben, München 1981, S. 195; dies., Macht und Gewalt, München 2003, S. 45.
- 11 Vgl. Haller (wie Anm. 4), S. 218. Haller ist der Nachwelt aufgrund seiner wechselhaften Biographie, die seiner Existenz in gegensätzlichen Zeitaltern geschuldet ist, und wegen seiner reaktionären Positionen als «Restaurator» suspekt und entsprechend umstritten. In Bezug auf den sechsten Band seines Hauptwerks sind diese Vorbehalte nach meinem Ermessen jedoch unangebracht. So hat auch W. Mager, «Genossenschaft, Republikanismus und konsensgestütztes Ratsregiment. Zur Konzeptionalisierung der politischen Ordnung in der mittelalterlicher und frühneuzeitlichen

deutschen Stadt», in: L. Schorn-Schütte (Hg.), Aspekte der politischen Kommunikation im Europa des 16. und 17. Jahrhunderts. Politische Theologie, Res Publica-Verständnis, konsensgestützte Herrschaft, München 2004, S. 13–122 (hier S. 84, 90) mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass Hallers «patrimonialherrschaftliches Konzept der Monarchie», bereits anachronistisch war, als die «Restauration der Staatswissenschaft» erschien. Hingegen sei «sein Konzept der Republik als einer von ständischen Kräften getragenen und geleiteten Genossenschaft» durchaus «hellsichtig und zutreffend» gewesen, weshalb es «ein kongeniales analytisches Instrument» darstelle, «um die Eigenheiten der vormodernen Städterepublik nicht nur in der Schweiz, sondern auch im deutschen Städtekosmos des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit zu erfassen».

- 12 J. Radkau, Holz. Wie ein Naturstoff Geschichte schreibt, München 2012, S. 31.
- 13 Warum und wie Commons prozessual zu denken wären, beschreibt Schläppi (wie Anm. 3), S. 21–24.
- 14 Dieses Postulat wurde unter Einbezug von Verwaltungsquellen umgesetzt in D. Schläppi, «Sorge um Wald und Bäume als Kerngeschäft vormoderner Politik und Verwaltung am Beispiel der Schweizer Kleinstadt Zug», *MEMO Medieval and Early Modern Material Culture Online*, 1, 2017, S. 12–32, http://memo.imareal.sbg.ac.at/wsarticle/memo/2017-schlaeppi-sorge-um-wald, 01.10.2018.
- 15 Haller (wie Anm. 4), S. 509.
- 16 Auf die Vielfalt der Erscheinungsformen historischer *Commons* hat bereits F. von Wyss, *Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts*, 1892, S. 3–162, (hier S. 78–99), hingewiesen. In Tat und Wahrheit traten körperschaftliche Institutionen aber noch in viel zahlreicheren Erscheinungsformen auf. Zum «Eigensinn» von Ressourcen und dessen Auswirkungen auf die Struktur von *Commons* vgl. Schläppi (wie Anm. 3), S. 55.
- 17 Zur Bewirtschaftung des Kirchenraums als *Commons* vgl. D. Schläppi, «Te Deum laudamus! Die Kirchenpflege als kräftezehrendes Gezerre mit Kirchenvolk und Klerus», in: P. Hoppe et al., *Universum Kleinstadt. Die Stadt Zug und ihre Untertanen im Spiegel der Protokolle von Stadtrat und Gemeinde* (1471–1798), Zürich 2018, S. 277–305 (hier S. 291–297, 302–305).
- 18 Zu einer zeitgemässen Aktualisierung der Typologie von *Commons* vgl. Schläppi (wie Anm. 3), S. 53f.
- 19 Vgl. D. Schläppi, «Die Eid-Genossenschaft», NZZ Geschichte, 9, 2017, S. 92–102.
- 20 Mager (wie Anm. 11), S. 85 Anm. 341 hat auf darauf hingewiesen, dass Haller die Begriffe «Communität», «Corporation», «Societät», «Consociation», «Gemeinwesen» gleichbedeutend mit «Genossenschaft» verwendet. Tatsächlich erwähnt Haller im gesamten Band noch weit mehr korporativ aufgebaute Organisationen.
- 21 Vgl. K. Polanyi, *The Great Transformation. Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen*, Wien 1978. Zur wirtschaftlichen Dimension historischer *Commons* vgl. D. Schläppi, «Die Ökonomie des Gemeinwesens. Auskömmliche Haushalte als ökonomisches Fundament und sozialer Kern der Gemeinwirtschaft», in: Hoppe et al. (wie Anm. 17), S. 61–85; ders., «Schlichten, Strafen, Sühnen. Vom Bemühen um sozialen Frieden und der gesellschaftlichen Einbettung von Gerechtigkeit», in: Hoppe et al. (wie Anm. 17), S. 197–227 (hier S. 207–210).
- 22 Zu korporativen ökonomischen Logiken vgl. Schläppi (wie Anm. 3), S. 37–41.
- 23 Zum Konfliktmanagement unter korporativen Vorzeichen vgl. Schläppi (wie Anm. 21).
- 24 Unnötig zu erwähnen, dass die heute noch bestehenden Nachfolgeorganisationen der historischen *Commons* gleichermassen auf Zuwendungen angewiesen sind nunmehr halt in Form von Bundessubventionen.
- 25 Vgl. D. Schläppi, «Verwalten statt regieren. Management kollektiver Ressourcen als Kerngeschäft von Verwaltung in der alten Eidgenossenschaft», *Traverse*, *Zeitschrift für Geschichte*, 2, 2011, S. 42–56; ders. (wie Anm. 3), S. 48–50.
- 26 Vgl. D. Schläppi, «Gastmähler, Geschenke, Gehässigkeiten und Gemeinschaftshandeln. Einblicke in den Verwaltungsalltag des Zuger Stadtrats vor 1800», in: Hoppe et al. (wie Anm. 17), S. 119–161 (hier S. 126–129, 132–134); ders. (wie Anm. 3), S. 41f.; zum Begriff *Commons-Staat* vgl. ders. (wie Anm. 19), S. 97. Einem weit verbreiteten Vorurteil zufolge waren Genossenschaften und

Korporationen jedem Wandel gegenüber feindlich eingestellt. Die Ämterbesetzung qua Selbstergänzung könnte als Indiz der Skepsis gegenüber Neuerungen gedeutet werden. Indes adaptierten die Institutionen alten Herkommens neue Methoden und Techniken, wenn sie ihnen plausibel und gewinnbringend erschienen. Man könnte ihren Umgang mit Innovation am besten als *kreativen Konservatismus* umschreiben. Vgl. hierzu Schläppi (wie Anm. 3), S. 50–53.

- 27 Schläppi (wie Anm. 26), S. 133-138.
- 28 Haller (wie Anm. 4), S. 530 (Zitat); vgl. Schläppi (wie Anm. 21), S. 65f., 75–78; zu Praktiken der Redistribution vgl. ders., «Teilen und Verteilen. 'Umverteilung' in korporativer Logik am Beispiel der alten Eidgenossenschaft», *Traverse*, *Zeitschrift für Geschichte*, 1, 2015, S. 51–64.
- 29 Vgl. A. Ineichen, *Innovative Bauern. Einhegungen, Bewässerung und Waldteilungen im Kanton Luzern im 16. und 17. Jahrhundert*, Luzern/Stuttgart 1996; Schläppi (wie Anm. 14), S. 17f.; ders. (wie Anm. 17), S. 294f., 303f.
- 30 Man kann einem derart geweiteten Verständnis von historischen *Commons* vorwerfen, die Kategorie verliere damit an Schärfe und Brauchbarkeit. Demgegenüber bin ich überzeugt, dass spezifische politische und soziale Systeme nur beschrieben und verstanden werden können, wenn sie nicht nur oberflächlich nach ihren ökonomischen bzw. materiellen Grundlagen befragt werden. Unbedingt in den Blick genommen werden müssen auch Symbolgüter samt angelagerten Praktiken, was im Zeitalter der Kulturgeschichte eigentlich selbstverständlich sein sollte. Eine künstlich auf Allmenden und Agrarwirtschaft reduzierte Definition von Gemeingütern hingegen ignoriert relevante Handlungsfelder, indem sie diese unbewusst übersieht oder bewusst ausklammert.
- 31 Hierin sieht die Forschung einen der Hauptgründe, weshalb die Innerschweizer Orte nicht auf die Forderungen der Reformation einstiegen. Mit der freien Pfarrwahl und der dadurch garantierten Aufsicht über den Klerus fiel eines der wichtigsten Motive für den Aufstand gegen die katholischen Kirchenoberen anheim.
- 32 Vgl. D. Schläppi, «Grenzen der Gleichheit. Wie und warum die helvetischen Regenten vor dem Gemeinbesitz von Korporationen kapitulierten», in: A. Würgler (Hg.), Grenzen des Zumutbaren. Erfahrungen mit der französischen Okkupation und der Helvetischen Republik (1798–1803), Basel 2011, S. 46–65; zu Problemen bei der Verwaltung von Jahrzeiten vgl. ders. (wie Anm. 17), S. 286f.
- 33 Haller (wie Anm. 4), S. 110, 467f., 542.
- 34 Zu Fragen der Erzählmacht vgl. D. Schläppi, «1001 Geschichten. Warum die vielen Mythen der Schweiz schaden, und warum wir neue Narrative brauchen», NZZ Geschichte, 18, 2018, S. 6–11 (hier S. 9).
- 35 Vgl. R. Hugener, Buchführung für die Ewigkeit. Totengedenken, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter, Zürich 2014, S. 279–281. Die eigene Familiengeschichte zwecks Mehrung der Symbolwirkung in den grösseren Zusammenhang der Korporationsgeschichte einzubetten, war eine Strategie, welche politische und kulturelle Eliten zu allen Zeiten praktizierten, denn sie kostete wenig und war überaus effektiv. Von entscheidender Bedeutung war dabei das ständische Distinktionspotential des Familienalters, verstanden als Zeitpunkt der Aufnahme in die Gruppe. Zur Bedeutung von «Herkommen» und «Tradition» vgl. Schläppi (wie Anm. 3), S. 36f. In gelebten Traditionen sowie politischen Ritualen und Versammlungen entpuppen sich Korporationen als Speicher- und Vermittlungsinstanzen von vielfältigem Wissen (nicht nur über die Vergangenheit).
- 36 Kommissionen, die sich auf kommunaler Ebene konstituierten, unterschieden sich grundsätzlich von den Expertengremien, die in Fürstenstaaten einberufen wurden und das Ziel verfolgten, Probleme unter Rückgriff auf grösstmögliche Expertise anzugehen. Demgegenüber bezweckten aus Lokalvertretern zusammengesetzte Kommissionen die optimale Einbettung administrativer Entscheidungen in die gesellschaftlichen und politischen Gegebenheiten vor Ort.